

Vergütungsvereinbarung

Zwischen

Frau/Herrn _____

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Dominic Gottier, Staufeustraße 35, 60323 Frankfurt

– im Folgenden „Rechtsanwalt“ genannt –

wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

1. Stundensatz und Abrechnungsmodalitäten

Für die anwaltliche Tätigkeit aus dem Auftrag des Auftraggebers in der Angelegenheit erhält der Rechtsanwalt eine Zeitvergütung in Höhe von 320 EUR (in Worten: Dreihundertzwanzig Euro) pro Stunde.

Bei angefangenen Stunden wird für jede angefangene Zeiteinheit von 10 Minuten ein Sechstel des vereinbarten Stundensatzes abgerechnet.

Der vereinbarte Stundensatz gilt auch für Gesprächs-, Fahrt- und Wartezeiten des Rechtsanwalts, die durch die Auftragserteilung verursacht werden. Eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf später entstehende gesetzliche Rechtsanwaltsgebühren einer nachfolgenden Beauftragung wird ausgeschlossen.

2. Auslagen, Umsatzsteuer, Kostenerstattung

Zur Zeitvergütung kommen Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), wie z.B. Fotokopiekosten, sowie die bei Auftragserteilung gültige gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzu.



Die Fotokopiekosten werden mit 0,50 € für die ersten 50 Kopien und 0,15 € für jede weitere Kopie abgerechnet. Versandkosten für Briefe werden mit einer Pauschale von 20,00 € vergütet, ausgenommen sind Pakete, deren Entgelt gesondert abgerechnet wird.

Vom Rechtsanwalt für den Auftraggeber verauslagte Kosten (z.B. Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten) sind vom Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.

3. Einschaltung von Hilfspersonen

Sofern der Rechtsanwalt für die Mandatsbearbeitung in erforderlicher Weise berechtigt ist, Hilfspersonen einzuschalten, schuldet der Auftraggeber für deren Tätigkeiten dieselbe Vergütung, als hätte der Rechtsanwalt die Tätigkeit in eigener Person erbracht.

4. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt kann vom Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

5. Fälligkeit

Die abgerechnete Vergütung wird mit Zugang der Abrechnung fällig.

6. Genehmigung von Zwischenabrechnungen

Vom Rechtsanwalt abgerechnete Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 2 Wochen nach Zugang schriftlich Einwendungen erhebt.

7. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass:

- sich die gesetzlichen Gebühren bei Erweiterung des Auftrags auf eine außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen;

- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann oder übersteigt, aber niemals darunter liegen darf;
- die vereinbarte Vergütung möglicherweise nicht in voller Höhe von erstattungspflichtigen Dritten, der Staatskasse oder einer Rechtsschutzversicherung übernommen wird und daher unter Umständen teilweise vom Auftraggeber selbst getragen werden muss;
- insbesondere die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

8. Vorbehalt weiterer Vereinbarungen

Für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftrag in dieser Angelegenheit erweitern möchte oder den Rechtsanwalt in einer weiteren nachfolgenden Angelegenheit beauftragen will, behält sich der Rechtsanwalt vor, die Auftragsannahme vom Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung für die erweiterte Beauftragung oder für den weiteren Auftrag abhängig zu machen.

9. Sonstige Vereinbarungen

Der Auftraggeber bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er die allgemeinen Mandatsbedingungen zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert hat.

Frankfurt, den _____

Frankfurt, den _____

RA Dr. D. Gottier

Auftraggeber